

Mistraderegung zwischen S Broker AG & Co. KG und HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder

b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Unter „Stop-Order“ im Sinne dieser Mistrade-Regelung verstehen die Parteien folgende, den Nutzungsbedingungen der VWD Transaktion Solutions AG für TradeLink LOM (Ver.: 18.11.2005/1.1) unter § 8 Ziff. 7. a. bis e. aufgeführten Order-Typen: Unlimitierte Aufträge (Market Orders), limitierte Aufträge (Limit Orders), Limit-Stop-Loss-Orders, Trailing-Stop-Loss und One-Cancel-the-Other. Die Einbeziehung weiterer in den Nutzungsbedingungen TradeLink LOM aufgeführten Ordertypen in diese Mistraderegung bedarf der schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis liegt insbesondere vor,

a) bei einem Gesamtbelastungsbetrag von unter 25.000 Euro:

aa) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:

(1) bei einem Referenzpreis größer 0,50 Euro, wenn die Abweichung mindestens 20 % beträgt oder den Betrag von 2,50 Euro übersteigt.

(2) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,50 Euro, wenn

- die Abweichung den Betrag von 0,10 Euro übersteigt oder
- für den Fall, dass der Referenzpreis größer als der beanstandete Preis ist, die Abweichung mindestens 50 %, jedoch mindestens 0,003 Euro, beträgt, oder
- für den Fall, dass der Referenzpreis kleiner als der beanstandete Preis ist, die Abweichung mindestens 100%, jedoch mindestens 0,003 Euro, beträgt.

bb) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:

- (1) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers größer als 101,50%, wenn die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte beträgt;
- (2) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 101,50% und größer 60%, wenn die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte beträgt;
- (3) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 60% und größer 30%, wenn die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte beträgt;
- (4) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 30%, wenn die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte beträgt.

b) bei einem Gesamtbelastungsbetrag von mindestens 25.000 Euro:

aa) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:

- (1) bei einem Referenzpreis größer 0,50 Euro, wenn die Abweichung mindestens 10 % beträgt oder den Betrag von 2,50 Euro übersteigt.
- (2) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,50 Euro, wenn
 - die Abweichung den Betrag von 0,10 Euro übersteigt oder
 - für den Fall, dass der Referenzpreis größer als der beanstandete Preis ist, die Abweichung mindestens 25 %, jedoch mindestens 0,002 Euro, beträgt, oder
 - für den Fall, dass der Referenzpreis kleiner als der beanstandete Preis ist, die Abweichung mindestens 50%, jedoch mindestens 0,002 Euro, beträgt.

bb) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:

- (1) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers größer als 101,50%, wenn die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte beträgt;
- (2) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 101,50% und größer 60%, wenn die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte beträgt;
- (3) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 60% und größer 30%, wenn die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 1,25 Prozentpunkte beträgt;
- (4) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 30%, wenn die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkt beträgt.

Für die Ermittlung des Gesamtbelastungsbetrages (= Anzahl der gehandelten Papiere x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises vom Referenzpreis) werden, ausgehend vom Zeitpunkt des letzten Geschäfts, bei dem die Preisabweichung festgestellt wurde, die Belastungsbeträge der einzelnen Geschäfte der zurückliegenden zwei Stunden akkumuliert.

4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 c von der meldenden Partei zu erbringen.

5. Ist ein Referenzpreis gemäß Absatz 4 nicht zu ermitteln, werden die Parteien übereinstimmend drei unabhängige und fachkundige Vertreter von an dem Geschäft nicht beteiligten Handelsteilnehmern benennen und diese mit der Ermittlung eines entsprechenden Referenzpreises beauftragen. Der so festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend.

6. Form und Frist der Meldung

a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Soweit sich durch die beanstandete Preisfeststellung ein Gesamtbelastungsbetrag in Höhe von mindestens 25.000,- Euro ergibt oder eine rechtzeitige Meldung aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht möglich ist, kann der Antrag bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

b) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder Email zu übersenden.

c) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

7. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäfte, bei denen der Gesamtbelastungsbetrag unter 500,- Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.

- 8.** Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- 9.** Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.